

Satzung

Golf-Club Bad Salzdetfurth-Hildesheim e. V.

Die in der Satzung enthaltenen Formulierungen beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 16.2.1972 gegründete Verein führt den Namen

Golf-Club Bad Salzdetfurth-Hildesheim e. V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 1086 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Bad Salzdetfurth.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports in jeder Hinsicht und diesem dienende Aufgaben unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und kommerziellen Gesichtspunkten.

(2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. jugendliche Mitglieder,
 - c. Firmenmitglieder
 - d. fördernde Mitglieder
 - e. auswärtige Mitglieder
 - f. Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (c) - (f) gehören.

- (3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese werden ohne Antrag mit dem Erreichen dieser Altersgrenze ordentliche Mitglieder.

- (4) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften.

- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.

- (6) Auswärtige Mitglieder sind natürliche Personen, die Ihren Hauptwohnsitz weiter als 100 km von Hildesheim entfernt haben und ordentliches Mitglied in einem deutschen Golfclub sind.

- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.

- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens,
 - (b) durch Austritt des Mitglieds,
 - (c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Der erweiterte Vorstand entscheidet hierüber.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Absatz (2) gilt auch für den Wechsel vom ordentlichen zum fördernden oder auswärtigem Mitglied.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds, bei Firmenmitgliedschaften gilt das auch für die Personen, die für die Firma den Golfsport ausüben, kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
 - (a) Verwarnung,
 - (b) befristete Wettspielsperre,
 - (c) befristetes Platzverbot

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

- (5) Vor dem Beschluss zum Ausschluss des Mitgliedes oder vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

- (6) Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung des "Ehrenrats" zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) der erweiterte Vorstand,
- (3) die Mitgliederversammlung,
- (4) der Ehrenrat,
- (5) die Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

- (1) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden einzeln oder seinen Stellvertreter und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.

Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Belastungen und die Aufnahme von Krediten sind ausschließlich vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam durchzuführen.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden (Vorstand),
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand),
- (c) dem Schatzmeister (Vorstand),
- (d) dem Platzwart,
- (e) dem Spielführer,
- (f) dem Jugendwart,
- (g) dem Schriftführer und Pressewart.

Er führt die Geschäfte des Vereins (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis).

- (3) Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer (erweiterter) Vorstand wirksam gewählt ist. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied, das nicht amtierendes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein darf, bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein neues Mitglied des erweiterten Vorstandes für den Rest der Wahlperiode.

- (4) Die Beschlussfassung des erweiterten Vorstands regeln die §§ 32, 34 BGB. Einzelheiten können vom erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des (erweiterten) Vorstands
 - (b) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - (c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstandes;
 - (d) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands;
 - (e) Wahl des Ehrenrats und der Kassenprüfer;
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - (g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der erweiterte Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
 - (h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes (§ 4 Abs. 4);
 - (i) Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gem. § 13.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie sollte in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden und ist vom Vorsitzenden des erweiterten Vorstands, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder auf elektronischem Wege an die letztbekannte Adresse der Mitglieder einzuberufen.

- (3) Bei Vorstandswahlen ist die Mitgliederversammlung so rechtzeitig durchzuführen, dass der neu gewählte erweiterte Vorstand die Möglichkeit hat, die Jahresplanung für das folgende Jahr vorzunehmen.

- (4) Der erweiterte Vorstand kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

- (5) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- (7) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (9) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder darüber, ob geheim und schriftlich abgestimmt wird.
- (10) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand sofort und ohne Einhaltung von Fristen und Formen eine zweite Versammlung einberufen. Hierfür ist Voraussetzung, dass in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Dieses Schreiben gilt gleichzeitig als Einladung für diese zweite Mitgliederversammlung. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll innerhalb von 4 Wochen zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll steht den Mitgliedern auf Anforderung zur Einsicht oder als Kopie im Sekretariat zur Verfügung. Werden nicht innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung Einwände erhoben, so gilt das Beschlussprotokoll als genehmigt.

§10

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Mindestens ein Mitglied sollte die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Die Beschlussfassung des Ehrenrats regelt eine Geschäftsordnung, die durch den erweiterten Vorstand zu beschließen ist.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
- (2) Der erweiterte Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.
- (3) Die Amtsperiode der Ausschussmitglieder endet mit der Wahlperiode des jeweiligen Vorstandes.

§12

Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählende Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie sollten nach Möglichkeit Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

§13

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- (6) Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Im Rahmen des §3 Nr.26 EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 14

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein kann ein Aufnahmebeitrag und/oder eine Investitionsumlage erhoben werden, die jeweils das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten dürfen. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt hierüber zu entscheiden. Jugendliche und fördernde Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Investitionsumlage.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 28.02. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche und fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Die Beiträge sollten im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des erweiterten Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 50 % des Jahresbeitrags nicht übersteigt.
- (5) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben in Höhe von maximal 50% eines Jahresbeitrages beschließen.
- (6) Einem Mitglied kann in begründeten Ausnahmefällen der Beitrag, Gebühren und Investitionsumlage gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 16 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- Spiel- und Platzordnung
Die Spiel- und Platzordnung enthält Regelungen über Besonderheiten des Spielbetriebs und der Platznutzung.
- Beitragsordnung
Die Beitragsordnung enthält Regelungen über Beiträge und Zahlungsmodalitäten.
- Ehrenordnung
Die Ehrenordnung beinhaltet den Rahmen für Ehrungen innerhalb des Vereins.
- Richtlinie zum Datenschutz
Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e. V..

(2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der erweiterte Vorstand zuständig.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 11 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Hildesheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.